

(7) Trennungsschädigung kann frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an bewilligt werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aus anzuerkennenden Gründen der Antrag nicht sogleich gestellt werden konnte und in einer angemessenen Zeit nachgeholt wurde. Die versetzten Beschäftigten sind bei Aufnahme ihrer Arbeit am neuen Beschäftigungsort auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(8) Jede Änderung der Wohnverhältnisse ist von dem Beschäftigten unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Widerruft der versetzte Beschäftigte seine Umzugsabsicht nach dem neuen Beschäftigungsort, ist die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen.

## § 16

**Zu § 20 der Anordnung:**

(1) Liegen besondere Gründe vor, z. B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, so können die Kosten für die Heimfahrt bereits vor Ablauf der Frist von drei Monaten gewährt werden.

(2) Ist der Beschäftigte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. schwere Erkrankung, verhindert, selbst zu reisen, so kann er statt der Heimfahrt seine Frau oder ein sonstiges Familienmitglied zu sich kommen lassen.

(3) Es ist unzulässig, neben der Erstattung der Fahrkosten für die Heimfahrten nach jeweils drei Monaten Fahrkosten für Heimfahrten zu erstatten, die der Beschäftigte außerhalb der auf Grund des § 20 gewährten Heimfahrten durchführt.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Geiß  
Stellvertreter des Ministers

**Preisordnung Nr. 571.****Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 281 und Nr. 321 über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen.**

**Vom 10. März 1956**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen werden die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404), der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1406) und der Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) wie folgt ergänzt:

## § 1

§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 281 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderabnehmertarif (S) gilt für alle Abnehmer, die eine elektrische Leistung von mehr als 25 kW in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abschließen.“

## § 2

Dem § 2 der Preisverordnung Nr. 281 werden die nachstehenden Absätze 7 bis 10 hinzugefügt:

„(7) Sonderabnehmer der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft haben ihre Strombezugskosten ab 1. Januar 1957 mit einem Leistungsfaktor von

$\cos \phi = 0,85$  oder höher zu planen ( $\cos \phi \sim \frac{A}{y \sim A}$ ) •  $\frac{\text{kW v}}{\text{—}}$

(8) Sonderabnehmern, welche Strom mit einem Leistungsfaktor von  $\cos \phi$  unter 0,85 beziehen, kann der Minister für Kohle und Energie die Auflage erteilen, den Leistungsfaktor der Stromverbrauchsanlage in einer angemessenen Frist bis zu einer bestimmten Höhe zu verbessern.

(9) Versäumt es der Sonderabnehmer, einer solchen Auflage nachzukommen, so ist der Energieversorgungsbetrieb verpflichtet, diesem Sonderabnehmer auf den Arbeitspreis einen Zuschlag zu berechnen.

(10) Dieser Zuschlag ist auf den Stromrechnungen gesondert auszuweisen und bei dem Abnehmer wie auch bei dem Energieversorgungsbetrieb auf ein Sonderkonto zu verbuchen.“

## § 3

Hinter § 2 der Preisverordnung Nr. 281 wird als § 2 a eingefügt:

## „§ 2 a

Der nach § 2 Abs. 9 zu berechnende Zuschlag beträgt:

bei $\cos \phi$	bis zu tg 9>	Zuschlag auf den Arbeitspreis in %	in DPf/#Wh
1,0	10,0	0,0	0,0
0,99	14,25	0,0	0,0
0,98	20,31	0,0	0,0
0,97	25,06	0,0	0,0
0,96	29,17	0,0	0,0
0,95	32,87	0,0	0,0
0,94	36,30	0,0	0,0
0,93	39,52	0,0	0,0
0,92	42,60	0,0	0,0
0,91	45,56	0,0	0,0
0,90	48,43	0,0	0,0
0,89	51,23	0,0	0,0
0,88	53,97	0,0	0,0
0,87	56,67	0,0	0,0
0,86	59,34	0,0	0,0
0,85	61,97	0,0	0,0
0,84	64,59	1,0	0,02
0,83	67,20	2,5	0,05
0,82	69,80	4,5	0,09
0,81	72,40	6,0	0,12
0,80	75,00	7,5	0,15
0,79	77,61	9,0	0,18
0,78	80,23	10,5	0,21
0,77	82,86	12,0	0,24
0,76	85,82	14,0	0,28
0,75	88,19	16,0	0,32
0,74	90,89	18,5	0,37
0,73	93,62	20,5	0,41
0,72	96,38	23,0	0,46
0,71	99,18	25,5	0,51
0,70	102,00	28,5	0,57
0,69	104,9	31,5	0,63
0,68	107,8	35,0	0,70